

# **BGer 7F\_19/2026 vom 18. Mai 2026**

Bundesgericht, 2026-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7F\\_19\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_19_2026)

FR: TF 7F\_19/2026 du 18 mai 2026

IT: TF 7F\_19/2026 del 18 maggio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Urteil 7B\_735/2025 vom 16. September 2025 trat das Bundesgericht auf die Beschwerde von A.\_\_\_\_\_ gegen die Verfügung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 2. Juli 2025 nicht ein.

A.\_\_\_\_\_ ersucht um Revision des bundesgerichtlichen Urteils.

### **E. 2**

Dem Gesuchsteller wurde mit Verfügung vom 20. März 2026 Frist bis zum 21. April 2026 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 1'200.-- zu leisten. Da dies nicht innert Frist erfolgte, wurde dem Gesuchsteller mit Verfügung vom 23. April 2026 die gesetzlich vorgeschriebene und nicht erstreckbare Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum 4. Mai 2026 angesetzt, ansonsten nicht auf das Rechtsmittel eingetreten werde. Die Verfügungen vom 20. März 2026 und 23. April 2026 gingen dem Gesuchsteller nachweislich zu.

### **E. 3**

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen ( Art. 62 Abs. 1 BGG ). Der Kostenvorschuss ging innert der angesetzten Nachfrist nicht ein, weshalb auf das Revisionsgesuch androhungsgemäss, gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG , nicht einzutreten ist.

Der Gesuchsteller ist nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig.

### **E. 4**

Das Bundesgericht behält sich vor, weitere Eingaben in dieser Sache und insbesondere offensichtlich unbegründete Revisionsgesuche ohne förmliche Erledigung zu den Akten zu legen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.